

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 27

Artikel: Der Einfuhrtrust

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solothurn geht der Vollendung entgegen. Die Bauhandwerker, wie Schlosser, Schreiner, Glaser, Gipser, Elektriker, Monteure und Installateure sind emsig an der Arbeit, um an der Heimstätte für alte Leute den innern Ausbau zu vollenden. Türen, Fenster und Schelben werden gesetzt, die Lichtleitung wird installiert, die Zentralheizung, Bad- und übrige sanitäre Anlagen werden eingerichtet. Auf dem Vorplatz soll durch Erdzuführen die Unterlage zu einer hübschen Gartenanlage vorbereitet werden. Auf 1. April muß das in gemeinnütziger Tat errichtete Greisenheim, das nun hart an der Stadtgrenze steht, zum Bezuge bereit sein.

Basler Museumsbau. Das Initiativkomitee für die Museumsbauten stimmte nach einem Referat von Regierungsrat Stöcklin dem vom Regierungsrat angenommenen Projekt von Architekt Bernoulli einstimmig zu und genehmigte damit die Auszahlung der auf freiwilligem Wege gesammelten Geldmittel an den Staat.

Das neue Rathaus in Schaffhausen. Jeder Schaffhauser freut sich mit Recht des neuen, schönen Rathauses und findet, daß es der Architekt, Herr Prof. Dr. Moser, verstanden hat, unter möglicher Wahrung der äußeren Gestalt der alten Kaserne den ganzen Umbau in geschmackvoller Weise den angrenzenden Stadtteilen einzugliedern.

Die auf den 25. Juni 1914 abgeschlossene Baurechnung für den Rathausbau weist einen Betrag auf von Fr. 361,229 98; dazu kommt das Honorar für den Architekten und für den Bauführer mit Fr. 20,844 20, Summa Fr. 382,074 18.

Nach Abschluß der Rechnung mußten noch einige Arbeiten ausgeführt werden, so vor allem ein Vordach im Arbeitshof des Zellengebäudes; ferner wurden vergrößert: die Doucheeinrichtung und der Kohnraum. Nachträglich angeschafft wurden: ein Desinfektionsapparat und verschiedene Bureauausfüllen. Diese Arbeiten und Anschaffungen verursachten eine Ausgabe von 5488 Franken 50 Rp. Es ergibt sich somit eine Gesamtausgabe von Fr. 387,562 68. Diesem Betrag gegenüber stehen die vom Großen Räte gewährten Kredite von insgesamt Fr. 356,000. — Die Überschreitung des bewilligten Kredites beträgt darnach Fr. 31,562 68.

Die vermehrten Ausgaben sind zurückzuführen auf die Fassadenrenovation, die Freskenmalerei, Anschlußgebühren an die städtischen Leitungen usw.

Bauliches aus Stein a. Rh. Am ehrwürdigen Kloster St. Georgen in Stein a. Rh., für dessen Erhaltung sein Besitzer, Prof. Wetter in Bern, schon so viel getan hat, wird gegenwärtig wieder eine Partie neu errichtet, die vor alten Zeiten dem Unverstand zum Opfer fiel. Prof. Wetter hat einen Schopf, der beim Eingang in den Klosterhof störend wirkte, niederreißen lassen, um die Möglichkeit zu schaffen, den äußeren Toreingang wieder aufzubauen. Auf der linken Seite waren noch Teile des alten Tores sichtbar; gestützt auf das Ergebnis eingehender Forschungen wird jetzt der fehlende Teil ersetzt, sodaß das alte Baudenkmal wiederum um ein Stück seiner Ursprünglichkeit bereichert wird.

Der Bau des Kantonalen Lungen-sanatoriums in Arosa (Graubünden) schreitet rüstig vorwärts. Die drei Stockwerke sind im Rohbau vollendet, und dieser Tage ist mit dem Dachstuhl begonnen worden. Der hintere Teil des Hauses, der Nordostflügel, der das Verwaltungsgebäude bildet, ist bereits unter Dach.

Das Verwaltungsgebäude der Sodafabrik in Zurich (Aargau) ist im Rohbau fertig. Auch das Eisengerippe der ehemaligen Maschinenhalle der Landesausstellung ist beinahe fertig erstellt und läßt nun die Größe

der Fabrikträumllichkeiten erkennen. In jüngster Zeit wurde mit dem Bau des Hochlamins begonnen, das von der Firma Bihler & Keller in Basel erstellt wird. Das gewaltige Ramin erhält eine Höhe von 70 m. Der äußere Durchmesser am Boden mißt beinahe 7 m, die innere Raminwelle zu unterst 4 m und wird zuoberst noch 2 1/2 m haben. Auch das Wohnhaus des technischen Direktors, das ans Rheinsbord zu stehen kommt, wird in kurzer Zeit im Rohbau beendet werden.

Gasversorgung für Roggwil (Thurgau). (*Korr.) In Anbetracht der Petroleumnot werden auch in dem freundlichen Oberthurgauer Dorfe Roggwil, hart an der St. Galler Grenze, Anstrengungen gemacht, für Koch- und Heizzwecke neben der elektrischen Beleuchtung auch noch eine Gasversorgung zu bekommen. Es schweben Unterhandlungen mit der Nachbargemeinde Arbon, deren Gaswerk für die Lieferung in Frage kommt, und zwar dürfte ein für beide Teile günstiger Vertrag schon in Bälde zustandekommen. Da Roggwil höher liegt als Arbon, sind die Zuleitungsverhältnisse sehr günstig.

Der Einfuhrtrust.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. dies den Vorlagen des Politischen Departements über die Gründung einer Schweizerischen Importgesellschaft (Société Suisse de surveillance économique) und die Organisation der Wareneinfuhr aus dem und über das Gebiet der verbündeten Staaten mit einigen Vorbehalten zugestimmt.

Dem Statutenentwurf entnehmen wir folgende Grundsätze:

Die Société Suisse de surveillance économique (S. S. S.) ist ein Verein mit Sitz in Bern, der im Handelsregister einzutragen ist. Die Mitgliederzahl beträgt höchstens 15. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz des Schweizerbürgerrechts und die Genehmigung durch den Bundesrat. Der Verein besorgt die Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten für Rechnung Dritter und die Abgabe an diese behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz unter den an die Einfuhr der Waren geknüpften Bedingungen. Er überwacht die getreue Erfüllung dieser Auflagen.

Der Verein ist nicht befugt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen; er bezweckt keinen Gewinn; er wird seine kaufmännische Geschäftsführung immerhin so einzurichten trachten, daß die Betriebskosten

Komprimierte und abgedrehte, blanke

STAHLWEILEN

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogen

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandisen.
Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.

gedeckt werden und auf das vom Bund vorgeschossene Betriebskapital von 100,000 Fr. eine angemessene Verzinsung ausgerichtet werden kann.

Aus den in den Ausführungsbestimmungen niedergelegten Grundsätzen heben wir folgendes hervor:

Der Bundesrat teilt der S. S. S. die Liste der durch ihre Vermittlung einzuführenden Waren und in der Folge die Kontingente mit, die für zahlreiche Warenkategorien im gemeinsamen Benehmen der alliierten Regierungen und des Bundesrates auf Grund der Einfuhr-Statistik über die Jahre 1911—1913 festgesetzt werden. Die Waren, die durch Vermittlung der S. S. S. bezogen werden, dürfen nur für die Betriebe in der Schweiz verwendet werden. Keine im Handelsregister eingetragene Firma kann unter Berufung auf die Nationalität der Inhaber, Gesellschafter, Genossenschaftler oder Aktionäre von dem Bezug von Waren durch Vermittlung der S. S. S. ausgeschlossen werden. Hieron werden lediglich die seit 1. Juli 1914 im Handelsregister eingetragenen und die nicht eingetragenen Firmen ausgenommen; für diese bleibt Verständigung im einzelnen Falle vorbehalten. Die Tätigkeit der S. S. S. umfaßt auch die bereits in der Schweiz befindlichen Lager der Importeure, die sich der Vermittlung der S. S. S. bedienen, und ebenso Waren, die zur Zeit der Gründung auf dem Transporte sich befinden.

Die S. S. S. wird darauf hinwirken, daß die verschiedenen wirtschaftlichen Branchen sich zu Syndikaten vereinigen. Vorerst sind folgende Syndikate geplant: Metalle, Chemische Industrie, Färbereien, Textilindustrie, Nahrungsmittel. Sobald ein solches Syndikat geschaffen ist, so wird die S. S. S. nur an dieses liefern. Bei der Konstituierung dieser Syndikate sollen, soweit es die Verhältnisse erlauben, die im Benehmen mit den Interessenten festgestellten Statuten des Metallsyndikats als Vorbild benutzt werden.

Was den Export der durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Rohstoffe und der aus ihnen erstellten Fabrikate anbelangt, so gelten folgende Grundsätze:

a) Freie ist der Reexport von Rohstoffen und Produkten in die Länder, aus denen oder durch welche die Waren eingeführt werden, und in die Länder, die im Bündnisverhältnis mit diesen Ländern stehen;

b) Freie ist der Reexport ferner in die neutralen Länder, sofern der Konsum in denselben gewährleistet ist. Ist indessen der Reexport nur möglich mittels Transit durch Gebiete eines Landes, welches mit dem die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Lande im Kriegszustande sich befindet, so ist Verständigung mit der Regierung dieses Landes erforderlich.

c) In Länder, die sich mit den die Einfuhr der Waren in die Schweiz ermöglichenden Ländern in Kriegszustand befinden, ist eine Wiederausfuhr im Grundsatz ausgeschlossen; doch werden eine Reihe wichtiger Ausnahmen gemacht:

Einmal wird eine Ausnahme gemacht mit Bezug auf Fabrikate, die durch Vermittlung der S. S. S. eingeführte Rohstoffe nur in unbedeutenden Mengen enthalten; sodann mit Bezug auf die Fabrikate der Metallbranche (mit Ausschluß des Kupfers), sofern der Hauptwert der in einen kriegsführenden Staat zu exportierenden Fabrikate nicht in Materialien liegt, deren Einfuhr durch einen mit diesem im Kriegszustand befindlichen Staat ermöglicht worden ist; ferner mit Bezug auf Maschinen und Apparate, bei denen das Kupfer nicht mehr als 15%, bei elektrischen Maschinen nicht mehr als 30% des Gesamtwertes repräsentiert; endlich nachstehende Fabrikate schweizerischer Industrie, soweit sie nicht dazu dienen, die kriegerischen Operationen zu erleichtern: Schokolade, im Rahmen des durchschnittlichen Exportes 1911

bis 1913, Rohseide, Florettseide (Schappe), Seidenstoffe und Seidenbänder für Kleider und Möbel mit Ausschluß der Seidenabfälle aller Arten; Uhren, Spielwerke, Gramophone, Kompasse, chirurgische Instrumente, Stickerien und Blattstichgewebe; Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, mit Ausnahme der englischen Nummern 10—18, 20—25 und der Nummern 40—60 stark gedreht; Baumwollgewebe, mit Ausnahme derjenigen aus vorstehend genannten Garnen; kondensierte Milch; Geflechte (Dressen) für Hüte; Wirk- und Strickwaren für Frauen und Kinder, mit Ausnahme solcher aus Wolle; elastische Gewebe und Bänder für Gürtel, Korsetten, Hosenträger, Strumpfbänder; Zigarren und Zigaretten; Frauen- und Kinderschuhe aller Art; Hüte.

Zum Zwecke des Austausches von Waren, die von auswärtigen Staaten mit Ausfuhrverbot belegt sind, mittels Waren, die dem schweizerischen Ausfuhrverbot unterliegen, können alle Produkte ausgeführt werden, die die Schweiz selbst erzeugt (z. B. Agrar- und sonstige Bodenprodukte), ferner die Fabrikate aus eigenen Rohstoffen (z. B. Kalziumkarbid, Nitrate), und endlich die Fabrikate aus Stoffen, die von dem den Austausch bewerkstelligenden Lande eingeführt werden (z. B. Aluminium, Ferrosilizium usw.).

Sodann haben die Alliierten der Schweizerischen Regierung zum Zwecke der Austausch-Transaktionen mit den Zentralmächten die von diesen in der Schweiz errichteten beträchtlichen Lager an importierten Nahrungs- und Futtermitteln zur Verfügung gestellt. Für weitere Kompensationen ist Verständigung von Fall zu Fall vorbehalten.

Sehr eingehende Bestimmungen sind über den Veredelungsverkehr mit Metallen (Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Nickel) aufgestellt.

Soweit es zur Aufklärung bestimmter Fälle von Zuwiderhandlung gegenüber den übernommenen Verpflichtungen nötig ist, wird die S. S. S. den Vertretern des Bundesrates und der Alliierten die erforderlichen Erklärungen geben und ihnen helfen, den Tatbestand an Hand der Akten festzustellen. Statistische Aufzeichnungen über Importe und Exporte sowie über den Veredelungsverkehr sind von der S. S. S. monatlich den beteiligten Regierungen einzureichen.

Aus den Statuten des Metall-Einfuhrsyndikats heben wir folgendes hervor:

Das Syndikat hat die Form einer eingetragenen Genossenschaft mit einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat, von denen ein Mitglied durch den Bundesrat ernannt wird. Die Genossenschaftler sind unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, alle Sendungen von Materialien, die auf der Liste der Genossenschaft stehen und für welche sie Käufe abgeschlossen haben, zum Zwecke der Einfuhr in die Schweiz an die S. S. S. adressieren zu lassen. Sie verpflichten sich, diese aus dem Auslande bezogenen, oder kurzelt auf Lager liegenden Materialien entweder in der Schweiz direkt zu verwenden oder in der eigenen Fabrikation zu verbrauchen.

Die Genossenschaft hat das Recht, durch ihre Organe bei ihren Mitgliedern jede ihr gut scheinende Kontrolle über die Einhaltung der den Mitgliedern überbundenen Verpflichtungen auszuüben. Für diese Kontrolle ist ihr freier Zutritt in die Fabriken, Magazine und Büreaus und freier Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren. Ein gleiches Kontrollrecht steht den vom Verwaltungsrat der S. S. S. hierzu abgeordneten Mitgliedern zu. Es ist indessen streng darauf zu halten, daß die Kontrolle durch Personen, welche einem Konkurrenzgeschäft angehören, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des der Kontrolle unterstellten Mitgliedes ausgeübt werden kann.

Übertretungen der übernommenen Verpflichtungen

werden mit Konventionalstrafen im mindest dreifachen Betrage des Wertes jener Waren geahndet, die unrechtmäßig ausgeführt oder in Widerspruch mit erlassenen Vorschriften über den Veredelungsverkehr benutzt worden sind. Zur Sicherstellung dieser Konventionalstrafen ist eine Kaution (in bar, Wertpapieren oder Bankgarantie) zu leisten, die dem Werte der ermittelten Lagerbestände und der jeweiligen Vermittlung der S. S. S. bezogenen Waren entspricht. („N. Z. Z.“)

Verbandswesen.

Der schweizerische Gewerbeverein und der schweizerische Gewerkschaftsbund haben dieser Tage an den Bundesrat eine gemeinsame Eingabe gerichtet, in der folgendes verlangt wird:

1. Ein Bundesratsbeschluss betreffend Vergabung öffentlicher Arbeiten (für den ein detaillierter Entwurf unterbreitet wird);
2. Maßnahmen gegen unberechtigte Lohnreduktionen;
3. Bundesbeiträge an die Ausgaben der Berufsverbände für Unterstützung von Arbeitslosen und Notleidenden.

Handwerker- und Gewerbeverband Thun und Umgebung. In einer außerordentlichen Hauptversammlung hat sich der Handwerker- und Gewerbeverein Thun in einen „Handwerker- und Gewerbeverband von Thun und Umgebung“ umgewandelt mit Sitz und allgemeinem Rechtsdomizil in Thun. Der Verband bezweckt Förderung und Hebung von Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel und besteht aus Einzelmitgliedern und Berufsverbänden.

Holz-Marktberichte.

Vom nordschweizerischen Holzmarkt. Hierüber berichtet man aus dem Aargau in der „N. Z. Z.“ folgendes: Die aargauische Staatsforstverwaltung brachte ihr Nadelstammholzertragnis Ende Juli auf Submission. Die Kollektivofferte der Genossenschaft nordostschweizerischer Sägereibesitzer genügte wegen zu niedrigen Angebots nicht, so daß den Holzverkäufern empfohlen wurde, zuzuwarten. Das Bedürfnis baldiger Erfüllung der Verträge stellte sich aber rasch ein, wodurch sich Käuferseits starke Nachfrage nach Rundholz geltend machte. Diese Gestaltung des Holzmarktes ließ einige Zuersticht auf erhöhte Holzpreise zu. An einzelnen Orten, wie im 1. Rheinfelden, 2. Laufenburg und 6. Kreuze (Muri) wurden Handverkäufe mit 8—17% Preiserhöhung gegenüber dem letzten Winter getätigt. Am 6. September abhin fand nun im 4. Kreuze (Aarau) die erste Kollektivsteigerung statt. An ihr beteiligten sich neben dem Kreisforstamt auch 14 Gemeinden. Zum Verkaufe gelangten:

13 Partien Stangen- und Sperrhölzer (Leitungsfangen) mit 555 m³, 45 Partien Fichten- und Tannen-Säg- und Bauhölzer mit 2280 m³, 7 Partien Rotföhren mit 185, 2 Partien Lärchen mit 39, 1 Partie Weimutsföhren 17, zusammen 68 Partien mit 3076 m³.

Weitere 3 Partien (2 Fichten und Tannen) sowie 1 Los Föhren blieben unverkauft.

Die an dieser Steigerung erzielten Resultate sind recht zufriedenstellende und decken sich mit denjenigen der Einzelhandverkäufe der übrigen Kreise voll und ganz. Wir verzichten hier auf die Wiedergabe der Einzelparteipreise und geben in der Folge zur Beurteilung der Marktlage viel richtiger die Mittelpreise nach Sortiment und Holzart im Vergleiche zum letzten Jahr. Die Erlöse einzelner

Partien mit Rücksicht auf ihre Verschiedenheit in der Qualität und in den Abfuhrverhältnissen lassen kaum einen richtigen Schluß auf die gegenwärtige Verfassung und auf die Aufnahmefähigkeit des Holzmarktes zu. Folgende Zusammenstellung veranschaulicht die Preisbewegung vom Winter 1914/15 bis heute.

Jahr	Sortimentsklasse m ³	Stückzahl	Total m ³	Masse Mittelstamm m ³	Erlös per m ³ im Mittel Fr.	Differenz im Erlös per m ³ im Vergleich zum Vorjahre Fr.	in %
1915/6	bis 0,50	2064	555	0,27	22,90		
1914/5				0,32	21.-	+ 1.90	+ 9,0
A. Fichten und Tannen.							
I. Gerüst- und Leitungsfangen.							
1915/6	0,51—1,00	806	599	0,74	28,35		
1914/5				0,70	25,30	+ 3,05	+ 12,1
1915/6	1,01—1,50	327	385	1,18	31,70		
1914/5				1,20	27,70	+ 4.-	+ 14,4
1915/6	1,51—2.-	255	450	1,76	33,85		
1914/5				1,69	31,30	+ 2,55	+ 8,1
1915/6	2,01 u. mehr	290	846	2,92	36,55		
1914/5				2,69	33,80	+ 2,75	+ 8,1
1915/6	Sag- u. Bauholz	1678	2280	1,36	33,05		
1914/5				1,12	29,00	+ 4,05	+ 14,0

B. Die Föhren erzielten: Bei 0,50 m³ Mittelstamm 26 Fr. per Kubikmeter, bei 0,71 m³ Mittelstamm Fr. 32,10 per Kubikmeter, bei 1,31 m³ Mittelstamm Fr. 35,40 per Kubikmeter. Gesamtmittel 0,92 m³ Mittelstamm Fr. 32,75 per Kubikmeter, 1914/15 0,92 m³ Mittelstamm Fr. 29,90 per Kubikmeter. Differenz im Erlös per Kubikmeter im Vergleich zum Vorjahre: + Fr. 2,85 = + 9,5 %.

C. Lärchen galten bei 0,68 m³ Mittelstamm durchschnittlich Fr. 33,15 per Kubikmeter; letztes Jahr bei 0,53 m³ Fr. 28,45. Demgemäß notiert diese Holzart bei Berücksichtigung eines erhöhten Mittelstammes einen Aufschlag von Fr. 4,70 per Kubikmeter oder 16,5 %.

D. Weimutsföhren erzielten bei 1,70 m³ Mittelstamm Fr. 38.

Diese Zusammenstellung beweist die Aufnahmefähigkeit des Marktes.

Der Stangenpreis stieg im Mittel um Fr. 1,90 per Kubikmeter oder 9 %, und das Säg- und Bauholz (Fichte und Tanne) um Fr. 4,05 oder 14 %, wozu allerdings bemerkt werden muß, daß die diesjährigen Mittelstämme um 0,05 m³ niedriger, bzw. um 0,24 m³ höher waren als letztes Jahr, was selbst schon einer kleinen Minder-, bzw. Höherbewertung gleichkommt. Auch die Föhren und Lärchen brachten höhere Erlöse von 9,5 und 16,5 %. Innerhalb der einzelnen Sortimentsklassen differieren die Preise der einzelnen Lose namentlich bei den hochwertigen Hölzern nur wenig. Mit diesen Verkaufsergebnissen sind die Resultate des Wirtschaftsjahres 1913/14 erreicht und zum Teil um weniges überschritten. Die Käuferschaft rekrutierte sich ausschließlich aus hiesiger Gegend. Auch der Zürcher Holzhandel war zahlreich vertreten, jedoch vollständig ohne Begehr. Auch nicht eine einzige Partie gelangte außerhalb des Kantons, beziehungsweise des nächstgelegenen Interessentenkreises. Trotz dem nur drei Partien nicht zum Verkaufe gelangten, hatten wir den Eindruck, daß das momentane Bedürfnis gedeckt sei. Ein Mehrangebot hätte den Preisen Eintrag getan. Wir schließen dieses aus den verhältnismäßig geringen Übersteigerungen der übrigen sehr vorsichtig aufgestellten und der Marktlage entsprechenden Schätzungen. Von sämtlichen 68 Losen wurden 25 um weniges überboten; zwei Partien mußten — wollten sie verkauft sein — kleine PreiskonzeSSIONen gewähren.

Und nun zum Schluß noch einige Bemerkungen zum Zeitpunkt der Steigerung. Gewöhnlich beginnen die Rund-